

Das Zulassungsverfahren wird aufgrund der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Verordnung sieht generell vor, dass die Studienplätze, die nach Ablauf der Rückmeldefrist nicht wieder durch bereits eingeschriebene Studierende der Hochschule für Gesundheit besetzt sind, zu vergeben sind.

**Vorhersagen über die Zulassungschancen dürfen/können nicht gemacht werden.
Bitte sehen Sie deshalb von Rückfragen ab.**

Für die Studienplatzvergabe ist die nachstehende Rangfolge maßgebend:

1. HÖHERSTUFUNG	
<ul style="list-style-type: none"> • bereits eingeschriebene Studierende der Hochschule für Gesundheit, die im beantragten Studiengang für ein niedrigeres Fachsemester zugelassen/eingeschrieben worden sind und anrechenbare Leistungen zur Aufnahme in ein höheres Fachsemester nachweisen. • Studienbewerber*innen, die bereits an einer deutschen Hochschule im beantragten Studiengang eingeschrieben waren (Studiengangunterbrecher) und erneut für ein niedrigeres Fachsemester zugelassen/eingeschrieben worden sind. 	
↓	
2a. ORTSWECHSEL	2b. STUDIENGANGUNTERBRECHUNG
<ul style="list-style-type: none"> • Studienbewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für den beantragten Studiengang an einer Hochschule endgültig eingeschrieben sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Studienbewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr für den beantragten Studiengang eingeschrieben sind. <p>Achtung: Studiengangunterbrecher*innen haben auch die Möglichkeit, erneut einen Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester bei hochschulstart.de oder an der hsg (je nach Zuständigkeit) zu stellen.</p>
RANGFOLGE INNERHALB DER GRUPPE	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046). 2. Einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten. 3. Wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht. 4. Keiner der genannten Gründe. 	
↓	
3. QUEREINSTIEG	
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Bewerber*innen, denen Studienleistungen und Studienzeiten aus einem Studium innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind. • Studienbewerber*innen, die aufgrund gerichtlicher Anordnung nur vorläufig eingeschrieben sind. <p>Wegen der geringen Zulassungschancen sollten Quereinsteiger auch die Möglichkeit nutzen, einen Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester bei Hochschulstart oder der hsg (je nach Zuständigkeit) zu stellen.</p>	